

**Umwelt-
informationsgesetz** Gleiches gilt für das Umweltinformationsgesetz. Hiernach hat jedermann Anspruch auf verfügbare Umweltinformationen. Für diesen Bereich wurde schon im Jahr 1990 eine Richtlinie der EWG geschaffen (RL 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt), die durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) in nationales (deutsches) Recht umgesetzt wurde (Orantek, a.a.O, S. 443 und Nowak, DVBl 2004, 272 (273 ff.). Im Land Brandenburg gibt die Landesverfassung gemäß Art. 21 Abs. 4 für jedermann »nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen«. Die ausdrückliche Verankerung in der Landesverfassung stellt eine Besonderheit gegenüber dem Grundgesetz und anderen Landesverfassungen dar (Orantek, a.a.O, S. 444).

1.2.3 Pressefreiheit, Freiheit von Rundfunk, Film und Neuen Medien

**Art. 5 Abs. 1
Satz 1 GG,
Massen-
kommunikation** Während in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte des Einzelnen normiert sind, werden durch Satz 2 die Grundrechte der Massenkommunikation erfasst (Herzog, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 2008, Rdnr. 193 zu Art. 5 GG). Dies ist einmal die Presse, ferner Hörfunk und Fernsehen, alle neuartigen Dienste wie Videotext oder audiovisuelle Speichermedien, der (hier nicht näher behandelte) Film sowie der große Bereich des Internets und der Telekommunikation (Petersen, Medienrecht, 4. Auflage, 2008, S. 11). Von der Presse unterscheiden sich letztere durch den spezifisch *technischen* Verbreitungsweg (Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 10. Auflage, 2009, Rdnr. 36 zu Art. 5 GG). Inhaltlich gelten die Freiheiten von Rundfunk, Film und Neuen Medien grundsätzlich analog der Freiheit der Presse. Besonderheiten werden in den jeweiligen Abschnitten erörtert.

**Schutzbereich
der Pressefreiheit** Der Schutz der Pressefreiheit bezieht sich vor allem auf diejenigen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Presse ihre Aufgabe im Kommunikationsprozess erfüllen kann (Herzog, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 2008, Rdnr. 154a zu Art. 5 GG; BVerfGE 86, 122/128). Die Medienfreiheiten reichen demgemäß weiter als das Grundrecht der (individuellen) Meinungsäußerung, Meinungsverbreitung und Information. Es soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Medien zwar keine staatliche, wohl aber eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen haben (zur ihr auch Bundespräsident Köhler, epd medien, Nr. 81/2009).

**Medien und
Demokratie** Diese Aufgabe hat das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Spiegel-Entscheidung (BVerfGE 20, 174 f.) in folgende Klassikerworte gegossen:

In der repräsentativen Demokratie steht die Presse [...] als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie fasst die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können.

Es liegt auf eben dieser Linie, dass das Bundesverfassungsgericht später in seiner Cicero-Entscheidung (vgl. BVerfGE 117, 244 = NJW 2007, 1117 ff.), die zu Recht ebenfalls bereits zum Kanon der klassischen Entscheidungen des Gerichts rechnet, betont:

Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (BVerfGE 7, 198 <208>; 77, 65 <74>; stRspr).

Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfGE 20, 162 <174>; 50, 234 <239 f.>; 77, 65 <74>). Dementsprechend gewährleistet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den im Bereich von Presse und Rundfunk tätigen Personen und Organisationen Freiheitsrechte und schützt darüber hinaus in seiner objektiv-rechtlichen Bedeutung auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks (vgl. BVerfGE 10, 118 <121>; 66, 116 <133>; 77, 65 <74 ff.>).

Die Bedeutung der Medienfreiheiten wird unter Hinweis auf Art. 10 EMRK schließlich auch in der für das jüngere Medienrecht wegweisenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 24.06.2004 in dem Verfahren von Hannover gegen Deutschland (NJW 2004, 2647 ff.) hervorgehoben, wenn dort ausgeführt wird, dass die Presse in einer demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Rolle spiele und es ihre Aufgabe sei, Informationen und Ideen zu allen Fragen von Allgemeininteresse weiterzugeben (vgl. EGMR NJW 2004, 2647, 2648 f.).

Udo di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht, hat in eben diesem Kontext beim »Festakt 200 Jahre Solinger Tageblatt« kürzlich zu Recht ausgeführt:

Ohne freie Presse gibt es keine Demokratie. Dort, wo Zeitungen bedrängt, zensiert, verboten sind, dort, wo Journalisten eingeschüchtert, vorgeladen oder durch nie aufgeklärte Straftaten ums Leben gebracht werden, dort kann Demokratie nicht gedeihen. (Dokumentation der ganzen Rede auf: www.solinger-tageblatt.de, vom 21.12.2009; zu den zunehmenden Einschränkungen der Pressefreiheit Fiedler, ZUM 2010, S. 18 ff.; zur rechtlichen Stellung der Journalisten in Deutschland instruktiv auch Weberling, OstEuR 2009, Beilage S. 7 - 9; immer populärer wird das Modell des spendenfinanzierten Journalismus, vgl. *medium magazin*, 12/2009, S. 36 ff.).

»Chilling effects« Einer Demokratie ist es nicht adäquat, wenn Journalisten, und zwar gerade auch solche von lokalen und regionalen Medien, aus Angst vor dem eigenen Wort oder aus Angst vor strafrechtlicher Verurteilung Selbstzensur üben oder üben müssen. »Chilling effects« (abkühlende Effekte), also Störungen der gesellschaftlichen Kommunikation, sind prinzipiell verpönt (der Aspekt der »chilling effects« ist auch in der Rechtsprechung anerkannt: für den Bereich der prozessualen Kommunikation von Rechtsanwälten – EGMR, Entscheidung Schmidt gegen Österreich vom 22.10.2008, Nr. 513/05).

Die demokratiewichtige Aufgabe der Medien besteht nach alledem primär darin, dem öffentlichen Informationsinteresse zu dienen und Öffentlichkeit herzustellen.

Welche Themen behandelt werden, kann eine Redaktion dabei grundsätzlich frei bestimmen: Nach dem Grundgesetz müssen die Medien nach publizistischen Kriterien *selbst* entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten (vgl. nur BGH AfP 2007, 123) und zwar gerade zur Wahrung der Medienfreiheiten (Art. 5 GG) und zur Vermeidung einer vom Grundgesetz in Art. 5 Abs. 1 S. 3 zu Recht verpönten Zensur (BGH AfP 2007, 123).

Das Bundesverfassungsgericht unterstellt vor diesem Hintergrund denn zu Recht gerade auch die redaktionelle Entscheidung, ob und wie ein Beitrag bebildert wird, den Medienfreiheiten (BVerfG NJW 200, 1021, 1024; vgl. auch Wanckel, Foto- und Bildrecht, 3. Auflage, 2009, Rdn. 119 a.E.).

Bei alledem sind für eine Demokratie nicht nur »Hochpolitisches« relevant, sondern genauso auch gesellschaftliche Vorgänge.

Verbot der inhaltlichen Bewertung durch Gerichte Hingewiesen sei in diesem Kontext nachdrücklich darauf, dass die Gerichte im Hinblick auf das bereits erwähnte Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG »von einer inhaltlichen Bewertung – etwa als wertvoll oder wertlos, seriös

oder unseriös o. ä. – abzusehen« haben (vgl. BGH AfP 2008, 503 ff.; wegen eines praktischen Beispiels: Süddeutsche Zeitung v. 01./02.04.2010, »Eine Frage der Ehre«).

Die höchsten Gerichte gehen in ständiger Rechtsprechung wie gesehen davon aus, dass der grundgesetzliche Schutz nicht nur (vermeintlich) »seriöser« Berichterstattung zukommt, sondern selbst Unterhaltungs- oder Boulevardblättern (vgl. bereits BVerfG NJW 1973, 1221 – Soraya).

Gerade das Internet eröffnet auch auf der lokalen Ebene neue Möglichkeiten, z.B. durch die Gründung von Internet-Nachbarschaftszeitungen oder lokale Weblogs (zur ersten verfassungsrechtlichen Analyse dieses neuen Mediums Kaufmann, Weblogs, Rechtliche Analyse einer neuen Kommunikationsform, 2009; zu Weblogs ferner Heckmann, in: ders., juris Praxis-Kommentar Internetrecht, 2. Auflage, 2009, Kap. 1.7, Rdnr. 34 ff., sowie Glaser, medium magazin 4-5/2010, S. 44 ff.; zur Krise der traditionellen Medien: Cole, AfP 2009, S. 541 ff.; Arnold, KU AGORA 2/2009, S. 30 f.; zur Zukunft der Presse im digitalen Zeitalter jüngst Becker, ZUM 2010, S. 1 ff.; vgl. auch Peter Boudgoust, Stuttgarter Zeitung v. 20.03.2010, S. 33, sowie Haller, Stuttgarter Zeitung vom 26.04.2010, wonach sich die Inhalte von Zeitungen mehr der Lebenswelt junger Menschen annähern müssen).

Demokratie-
theoretische
Bedeutung des
Internets

Thomä hat lokale Weblogs ebenso plastisch wie zutreffend als »lokale News-Turbinen« bezeichnet (Thomä, message 4/2009, S. 24 ff.; ähnlich epd medien Nr. 92 vom 21.11.2009: »Hyperantrieb – Stadtblogs beleben den Lokaljournalismus neu«). Dem Umstand, dass die klassischen Heimatzeitungen, zumal in der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, mit der eine veritable Zeitungskrise einhergeht (zur wirtschaftlichen Situation der Verlage jüngst Welte, ZUM 2010, S. 3 ff.;), schon aus Personalgründen über Vieles nicht berichten (können), tragen zunehmend lokale und regionale online-Zeitungen Rechnung (allgemein zum Thema »Pressefreiheit im Internet«: Möllers, AfP 2008, S. 241 ff.; taz v. 27.04.2010: »Das Prinzip Mikrozeitung«; allgemein zu den neuen Herausforderungen für das Medienverfassungsrecht: Bethge, Current constitutional law aspects of German media law, in: International Trade and Business Law Review, Band 12, 2009, S. 275 ff.).

Das Internet erlaubt darüber hinaus auch, die Aufgabenerfüllung der Medien besser zu kontrollieren. So gilt der bekannte Medienkritiker Stefan Niggemeyer als der »Der Blogger, der die Wächter bewacht«. Er hat 2009 den Hans-Bausch-Mediapreis erhalten (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 17.11.2009) und mit Kollegen den Bildblog (Grimme Online Award 2005, www.bildblog.de) gegründet, als dessen Herausgeber er heute fungiert. Betreiber und Aktivisten von Watchblogs übernehmen für Medienangebote heute die Rolle des

Weblogs als
Kontrollmedien

an sich nicht mehr existierenden Fact-Checkers (instruktiv hierzu das Heft »Fact-Checking« der Journalisten Werkstatt, die unter anderem von medium magazin herausgegeben wird; vgl. Beilage zu medium magazin 4/5/2010; Niggemeiers Blog findet sich www.stefan-niggemeier.de;).

Schutzbereich Pressefreiheit Geschützt sind unter dem Aspekt der sog. institutionellen Garantie der Pressefreiheit (Branahl, Medienrecht, 6. Auflage, 2009, S. 16) darüber hinaus alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, »von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen« (BVerfGE 20, 162/176), d.h. sowohl vorbereitende Tätigkeiten wie Aufspüren von Nachrichten, Befragung von Personen und Beschaffung von Bildmaterial als auch redaktionelle Tätigkeit, Entscheidungen über Aufmachung des jeweiligen Druckwerks, schließlich Druck und Veröffentlichung. Dies gilt in gleicher Weise für Film, Fernsehen und Neue Medien wie auch »elektronische Presse« (Beater, Medienrecht, 2007, S. 127).

Träger der Pressefreiheit Träger des Grundrechts der Pressefreiheit sind alle Personen und Unternehmen, die in enger organisatorischer Bindung zu den geschützten Tätigkeiten stehen, wie Verlag und Herausgeber, Redakteure, Verlagsmitarbeiter, Buchhändler etc. (Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 10. Auflage, 2009, Rdnr. 28 zu Art. 5 GG; vgl. auch Himmelsbach in: Altendorfer/Hilmer (Hrsg.), Medienmanagement, Bd. 1, 2009, S. 246).

Betreiber von Weblogs Auch Betreiber von Weblogs mit journalistisch-redaktionellem Inhalt sind, und das wird oft noch nicht erkannt, Träger der Pressefreiheit (vgl. Kaufmann, Weblogs, Rechtliche Analyse einer neuen Kommunikationsform, 2009, S. 468).

Presse-Grossisten In den Schutzbereich der Pressefreiheit ist auch der Pressevertrieb einbezogen (vgl. BVerfG, AfP 1988, S. 15, 16 f.; vgl. auch Mann, in: Mann/Smid, Pressevertriebsrecht, 2008, A, Rz. 6 f., S. 2 f.). Presseunternehmen sind für den freien Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften auf so genannte Presse-Grossisten angewiesen (BVerfG, a.a.O.).

Presse-Grosso Bedenklich ist vor diesem Hintergrund die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 28.01.2010 (Az. 16 U 55/09), wonach die Kündigung gebietsmonopolistischen Presse-Grosso-Vertriebs zulässig sein soll (hierzu auch »textintern«, Ausgabe 5/2010 vom 03.02.2010, S. 7; vgl. auch W&V 5/2010, S. 42 f.).

Das Gericht hat die Besonderheiten des Pressevertriebs in Deutschland nicht berücksichtigt und insbesondere Art. 5 GG zu wenig beachtet (zum System des Pressevertriebs in Deutschland, Mann, a.a.O., A, Rz. 12 ff., S. 5 ff.; vgl. auch Kloepfer, AfP 2010, S. 120 ff.).

Es stellt die bisherigen Grundfesten des Systems in Frage (zutreffend: Süddeutsche Zeitung vom 15.02.2010, S. 15; ähnlich FAZ v. 8.4.2010).

Gleiches gilt für das am 11.02.2010 ergangene Urteil des OLG Celle (Az 13 U 92/09), in dem ein weiterer Grossist in der Berufungsinstanz in einem Rechtsstreit um die Kündigung von Lieferverträgen unterlag (vgl. dazu kress.de vom 11.02.2010: »Bauer vs. Mügge: Grossist unterliegt in zweiter Instanz«; Süddeutsche Zeitung vom 15.02.2010, S. 15).

In beiden Fällen räumten die Gerichte den Grossisten aber die Möglichkeit ein, vor den Bundesgerichtshof zu ziehen (zu der Unruhe im deutschen Pressesystem, die durch die Urteile entstanden ist: Süddeutsche Zeitung vom 15.02.2010, S. 15). So hieß es am Schluss des Urteils des OLG Celle: »Der Senat lässt die Revision [...] zu, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.«

Eine Bedrohung der Pressevielfalt liegt nach vielfach geäußelter Ansicht auch in der neuen Marketing-Strategie des Heinrich Bauer Verlages, einige seiner populären Magazine mit einem grünen Punkt als Siegel der »Top 100 Titel« zu versehen. Durch diesen Schritt will der Verlag erreichen, dass die Einzelhändler sehen, was sich besser verkauft (vgl. FAZ vom 20.04.2010, S. 35; der Verlag Gruner + Jahr hat gegen diesen grünen Punkt eine einstweilige Verfügung erwirkt, vgl. LG Hamburg, Az. 315 O 99/10; vgl. hierzu auch FAZ vom 28.04.2010).

Bauer selbst ließ dem Bundesverband Presse-Grosso per einstweiliger Verfügung die Behauptung verbieten, man habe einem Grossisten angeboten, man werde den verlagseigenen Vertrieb aus einem bestimmten Gebiet zurückziehen, wenn es dafür Geld gäbe (vgl. FAZ v. 29.04.2010).

Träger der *Rundfunkfreiheit* (zu dieser näher Teil 2) sind unzweifelhaft die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dies ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass sich der Staat oder Personen des öffentlichen Rechts nicht auf Grundrechte berufen können, da diese grundsätzlich Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind. Rundfunkanstalten sind ausnahmsweise grundrechtsfähig, wenn sie selbst »unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind« (Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 267).

Träger der
Rundfunkfreiheit

Auch die privaten Rundfunksender können sich jedenfalls auf die Rundfunkfreiheit berufen (hierzu Bethge, Die Freiheit des privaten Rundfunks, DÖV 2002, S. 673 ff.). Sie stehen in dem von den Grundrechten vorgesehenen klassischen Verhältnis zum Staat, in dem den Grundrechten die Funktion von Staatsabwehrrechten zukommt. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts

sollen auch die politischen Parteien Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit sein (BVerfG, AfP 2008, S. 174; dazu auch Müller, Partei-TV?, AfP 2009, S. 433).

- Privatpersonen als Rundfunkveranstalter** Umstritten ist noch immer, ob die Rundfunkfreiheit Privatpersonen einen grundrechtlichen Anspruch auf die Veranstaltung von Rundfunksendungen, insbesondere auf die Gründung von Rundfunksendern gewährt. Bislang ist ein subjektives Recht auf Gründung eines Rundfunkunternehmens vom Bundesverfassungsgericht offen gelassen worden (BVerfG, Urteil v. 12.03.2008, AfP 2008, S. 174; Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 267 f.). Unzweifelhaft können sich Privatsender auf die Rundfunkfreiheit berufen (zuletzt BVerfGE 97, S. 298 ff).
- Sicherung der Meinungsvielfalt** Die Verfassung gebietet ein Mediensystem, das insgesamt in dem erforderlichen Maß Meinungsvielfalt, öffentliche Information, öffentliche Kontrolle und öffentlichen Dialog durch die Medien sicherstellen kann (Beater, Medienrecht, 2007, S. 37).
- Meinungsäußerungsrecht der Medien** Selbstverständlich steht auch den Medien wie dem Einzelnen das Recht der Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung sowie die Informationsfreiheit zu.
- Demokratie und Meinungsbildungsprozess** Die Kommunikationsgrundrechte werden sowohl im Individualinteresse, also zum Schutz und im Interesse des betroffenen Einzelnen, als auch mit einer institutionellen Zielsetzung, d. h. im Hinblick auf ihre Bedeutung für ein demokratisches Gemeinwesen und den öffentlichen Meinungsbildungsprozess geschützt (Beater, Medienrecht, 2007, S. 42). Die individuelle und die institutionelle Komponente haben bei den einzelnen, in Art. 5 Abs. 1 normierten Grundrechten dabei ein unterschiedliches Gewicht. So ist die Pressefreiheit viel stärker durch die individuelle Schutzrichtung geprägt als dies bei der Rundfunkfreiheit der Fall ist, die ganz maßgeblich durch institutionelle Kriterien bestimmt wird (vgl. etwa BVerfG, AfP 2008, S. 174). Der Schutzbereich des Grundrechts erfasst alle Äußerungen mit meinungsbildendem Inhalt, ist also nicht auf »politische« Äußerungen beschränkt (Beater, Medienrecht, 2007, S. 44). Zulässig sind also auch kommerzielle Meinungsäußerungen wie reine Wirtschaftswerbung, soweit diese einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt haben (BVerfGE 102, 347, 359 (Schockwerbung)). Über seinen Wortlaut hinaus, der Wort, Schrift und Bild beispielhaft aufführt, schützt das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch andere Ausdrucksformen wie Symbole, Musik, Gesten. In den Schutzbereich fallen sowohl Meinungen als auch in einem bestimmten Umfang Tatsachenäußerungen. Eine weitergehende Differenzierung zwischen Meinungen und
- Meinungsäußerung ist weit zu fassen**

Tatsachen findet im Rahmen der Schutzbereichsprüfung nicht statt (Beater, Medienrecht, 2007, S. 45). Der Begriff der Meinung ist weit zu verstehen und umfasst Stellungnahmen, Wertungen, wertende Urteile, Werturteilungen, Beurteilungen, Einschätzungen, wertende Ansichten, Anschauungen und Auffassungen. Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt. Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankäme, »ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational ist. Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG« (Beater, Medienrecht, 2007, S. 45).

Tatsachenangaben fallen in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, weil und soweit sie eine Voraussetzung für das Bilden von Meinungen sind. Die erwiesenen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird daher nicht von der Meinungsfreiheit umfasst. Geschützt wird nicht nur die negative Meinungsfreiheit, also das Recht, keine Meinung zu haben oder zu äußern bzw. nicht äußern zu müssen, was man nicht äußern will, sondern genauso die Freiheit, sich nicht zu informieren, kein Presseunternehmen zu unterrichten, keine Berichterstattung durch Rundfunk, Film und Fernsehen zu betreiben, nicht künstlerisch oder wissenschaftlich, forschend oder lehrend tätig zu sein (Herzog, in: Maunz/Dürig 2008, Art. 5 Abs. I, II GG, Rdnr. 40).

unwahre
Tatsachen-
behauptungen

1.2.4 Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG)

Die Zensur war von jeher das älteste und wirksamste Mittel der Unterdrückung der Meinungs- und Pressefreiheit; mit dem Geist einer freiheitlichen Demokratie ist sie unvereinbar (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 44 f.; vgl. auch Bullinger, Freiheit von Presse, Rundfunk Film, in: HStR VII, 3. Auflage, 2009, § 163, Rdnr. 23 ff.). Demgemäß hat auch das BVerfG im Spiegel-Urteil festgestellt, dass »eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse« ein Wesenselement des freiheitlichen Staates sei (BVerfGE 20, 162/174.).

keine Zensur

Das Verbot der Zensur ist besonders für das Medium Film von Interesse. Zensur bedeutet bei Filmen das generelle Verbot, Filme der Öffentlichkeit ungeprüft zu präsentieren. Es geht regelmäßig mit dem Gebot einher, derartige Filme zuvor einer Behörde zu Zensurzwecken vorzulegen. Verboten ist demnach die Vorzensur. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbietet als Eingriffsschranke die staatliche Zensur, nicht die Selbstzensur, z.B. die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die 1948 von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft gegründet wurde (Petersen, Medienrecht, 4. Auflage, 2008, S. 35).

Vorzensur

2 Rundfunkfreiheit

- Rundfunkfreiheit** Sie ist – in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG – in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG garantiert. Sie wird ergänzt durch die Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Ferner gewährleisten auch die Verfassungen einiger Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Sachsen) ausdrücklich die Veranstaltung von Rundfunk, zumindest aber das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Das ist wichtig, denn Rundfunkrecht ist Landesrecht. Um es bundesweit koordiniert zu regeln, müssen daher Staatsverträge zwischen den 16 Bundesländern abgeschlossen werden. Wichtigste Rechtsquelle ist der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der jeweils geltenden Fassung.
- Begriff 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag** Der Zwölfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 01.06.2009 in Kraft getreten. In seinen § 54 ff. RStV finden sich auch Regelungen zu Telemedien. Der offizielle Name des Staatsvertrages lautet dementsprechend Staatsvertrag für Rundfunk- und Telemedien (Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010, S. 294).
- Begriff Rundfunk** Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, wie Pay-TV (Art. 1 § 2 RStV). Der Begriff »Rundfunk« ist Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen (BVerfGE 12, 205 (226) und Gersdorf 2003, Grundzüge des Rundfunkrechts, S. 21 ff und S. 36 ff). Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Rundfunkfreiheit ist eine dienende Freiheit. Sie ist im Einzelnen nicht zum Zweck der Persönlichkeitsentfaltung oder Interessenverfolgung eingeräumt, sondern sie dient vielmehr der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung in einem umfassenden Sinne, die sich nicht auf die bloße Berichterstattung oder die Vermittlung politischer Meinungen beschränkt, sondern jede Informations- und Meinungsvermittlung einschließt, ebenso Hör- und Fernsehspiele, musikalische Darbietungen und Unterhaltungssendungen (von Coelln, Die Rundfunkrechtsordnung Deutschlands – eine entwicklungs offene Ordnung, AfP 2008, S. 433 ff.; vgl. auch BVerfG AfP 2008, S. 174 ff.; zum Versuch des neuen Senders »DRadio Wissen«, Rundfunk und Internet zu versöhnen: Stuttgarter Zeitung vom 23.01.2010: »Und ewig grüßt die Neuigkeit«).

Im Zuge des so genannten »Holzklotz-Falls« hatte das Bundesverfassungsgericht über die Reichweite der Rundfunkfreiheit zu entscheiden. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, einen Holzklotz von einer Brücke auf die Fahrbahn der BAB 29 geworfen zu haben. Der Holzklotz durchschlug die Windschutzscheibe eines heranfahrenden PKWs und verletzte die Beifahrerin tödlich.

Holzklotz-Fall

Während des laufenden Ermittlungsverfahrens berichtete der Angeklagte vor einer Fernsehkamera noch als Zeuge über das Geschehen. Der Vorsitzende Richter erließ in der Hauptverhandlung die Anordnung, Bildaufnahmen des Angeklagten nur in anonymisierter Form (bspw. verpixelt) zu veröffentlichen. Ein privater Fernsehsender klagte daraufhin. Die richterliche Anordnung sei mit der Rundfunkfreiheit nicht vereinbar. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über solche besonders schweren Straftaten gebiete eine identifizierende Berichterstattung. Außerdem habe der Angeklagte durch seinen Bericht vor laufender Kamera in die Veröffentlichung eingewilligt (BVerfG, AfP 2009, S. 46).

Das Bundesverfassungsgericht sah dies jedoch anders. Das Gericht hob die besondere Bedeutung des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten in einem laufenden Strafverfahren hervor. Grund für die Bestätigung der richterlichen Anordnung war die mögliche Prangerwirkung und Stigmatisierung, die eine identifizierende Berichterstattung über eine solch schwere Tat zur Folge haben kann. Die – womöglich mehrmalige – Berichterstattung, die den Angeklagten als solchen im Gerichtssaal zeigt, kann wegen der besonderen Intensität des optischen Eindrucks in weiten Kreisen der Öffentlichkeit eine dauerhafte Erinnerung erzeugen, in der das Gesicht des Angeklagten mit dem Schrecken der Tat verbunden wird. Je verwerflicher die Tat empfunden wird, umso mehr hat der Betroffene zu befürchten, dass er sich von diesem Eindruck auch nach Freispruch auf unabsehbare Zeit nicht mehr befreien kann. Eine grundsätzliche Einwilligung in eine solche Berichterstattung sei auch nicht in der Zustimmung zur Veröffentlichung seines »Augenzeugenberichts« zu sehen. Der Angeklagte war damals nicht Beschuldigter im Ermittlungsverfahren, sondern allenfalls Zeuge (BVerfG, AfP 2009, S. 46 ff.).

Prangerwirkung
und
Stigmatisierung

Alle mit der Veranstaltung von Rundfunk zusammenhängenden Tätigkeiten von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht gehören zum Inhalt der Rundfunkfreiheit (BVerfGE 91, 125 (234 f); Hesse, Rundfunkrecht, 3. Auflage, 2003, S. 59 f.). Es gilt der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks, der jedoch staatliche Maßnahmen nicht ausschließt, die der Herstellung oder Erhaltung der Rundfunkfreiheit dienen, diese können sogar verfassungsrechtlich geboten sein (BVerfGE 57, 295 (320 ff); 73, 118 (182 f);

mit Rundfunk
zusammen-
hängende
Tätigkeiten
sind geschützt

90, 60 (88 ff.); vgl. insbesondere auch BVerfG, AfP 2008, S. 174; Schürmann, Staatliche Mediennutzung, AfP 1993, 435 ff.). Die freie Meinungsbildung in diesem Sinne ist Voraussetzung nicht nur der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, sondern auch der demokratischen Ordnung (BVerfGE 114, S. 371 ff. = AfP 2006, S. 45).

- Träger der Rundfunkfreiheit** Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die eigenverantwortlich Rundfunk veranstalten und verbreiten, insbesondere alle Anbieter von Rundfunkprogrammen, auch die Bewerber um eine Rundfunklizenz im Zulassungsverfahren (BVerfGE 97, 298 (312 f.); ferner: BVerfG, AfP 2008, S. 174), nicht aber die Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörden über die privaten Rundfunkunternehmen (VfGH Sachsen, ZUM 1997, 753; anders möglicherweise in Bayern (BayVfGH 43, 170; zweifelnd BVerfGE 97, 298 [312]), weil dort nach Art. 111a Abs. 2 der Verfassung (BV) Rundfunk nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben werden darf und dadurch in die Staatsorganisation eingebunden ist.
- Politische Parteien als Träger der Rundfunkfreiheit?** Nach einer jüngeren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG AfP 2008, S. 174 ff.) sollen wie gesehen auch politische Parteien Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit sein. Dies erscheint schon deshalb nicht überzeugend, weil politische Parteien auch nach Auffassung des Gerichts »staatsnah« sind (zum Status der politischen Parteien: Bethge, Verfassungsrecht, 3. Auflage, 2007, S. 18). Der Staat aber kann nicht Träger von Grundrechten sein (vgl. allgemein zum Problem der gesellschaftsrechtlichen Medienbeteiligungen politischer Parteien: Kersjes, Medienbeteiligungen politischer Parteien, 2009; vgl. auch Müller, AfP 2009, S. 433 ff.).
- Exkurs: TV-Duelle** Bei einem so genannten TV-Duell müssen nicht alle Kanzlerkandidaten beteiligt werden. Hier rechtfertigt das von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte journalistische Konzept, nur diejenigen Politiker zu beteiligen, die ernsthaft damit rechnen können Bundeskanzler zu werden (vgl. BVerfG JZ 2003, S. 365 f.; vgl. auch Bethge, ZUM 2003, S. 253 ff.).
- Problematik der Finanzinvestoren im Rundfunkbereich** Kontrovers diskutiert wird aktuell des Weiteren das Thema von Finanzinvestoren im Medien- und vor allem Rundfunkbereich (dazu Schulz u.a., Finanzinvestoren im Medienbereich, 2008). Zu fragen ist hier, ob solche Investoren der dienenden Funktion des Rundfunks gerecht werden (können).

Ernst Fricke

Recht für Journalisten

Presse – Rundfunk – Neue Medien

2., völlig überarbeitete Auflage

UVK Verlagsgesellschaft mbH

Handbuch Journalismus

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 1868-2154

ISBN 978-3-86764-095-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und
strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

1. Auflage 1997

2. Auflage 2010

© UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2010

Einbandgestaltung: Susanne Fuellhaas, Konstanz

Satz: Philipp Baumann, Landshut

Korrektorat: Marianne Waas-Frey, Stuttgart

Druck: fgb · freiburger graphische betriebe, Freiburg

UVK Verlagsgesellschaft mbH

Schützenstr. 24 · 78462 Konstanz

Tel.: 07531-9053-0 · Fax: 07531-9053-98

www.uvk.de